

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 27

Erscheint jeden Samstag

4. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 107 **Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung**
- 108 **Entschädigungssatzung für den Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**
- 109 **Verbandssatzung des Schulverbands Hahnenkamm**
- 110 **Geschäftsordnung des Schulverbands Hahnenkamm**

Andere Behörden

- 107 **Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung**
Am Mittwoch, 15. Juli 2026, 10.00 Uhr findet im Gasthof Krone, Marktstraße 22, 86657 Bissingen die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 26.02.2026
3. Kurzvorstellung der BRW
4. Bestellung eines Wahlausschusses
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Bestellung der Mitglieder für den Verbands- und Werkausschuss und deren Stellvertreter
7. Bestellung eines örtlichen Prüfungsausschusses
8. Sonstiges und nachträgliche eingegangene Beratungsgegenstände

Nördlingen, 01.07.2026

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt, Verbandsvorsitzender

- 108 **Entschädigungssatzung für den Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**

Der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.6.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI S. 958), und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2020 die folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Entschädigung der Verbandsräte
- § 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 EUR festgesetzt.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 EUR.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

109 **Verbandssatzung des Schulverbands Hahnenkamm**

¹Die Regierung Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 28.07.2011, Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 16/2011, Seiten 118 und 119 für das Gebiet des Marktes Heidenheim und der Gemeinden Polsingen und Westheim die Grundschule/Mittelschule Hahnenkamm mit dem Schulsitz im Markt Heidenheim (91719) errichtet. ²Die Verbandsversammlung des Schulverbands Hahnenkamm hat am 29.06.2026 die folgende **Verbandssatzung** beschlossen.

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitz
- § 7 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 8 Finanzierung des Schulverbands
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule/Mittelschule Hahnenkamm als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Heidenheim sowie die Gemeinden Polsingen und Westheim.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Hahnenkamm.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hahnenkamm“ und hat seinen Sitz in 91719 Heidenheim.

§ 2 Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Hahnenkamm.

§ 3 Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),

(2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 11 dieser Verbandsatzung.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

(5) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) ¹Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit der Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

§ 8 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Ermittlung erfolgt nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

(3) Wird für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erhoben, wird die Umlage nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG ermittelt und auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen (Satzungen/Verordnungen) des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. An der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in 91719 Heidenheim, Ringstraße 12 (Nebengebäude) wird auf die Bekanntmachung verwiesen, zusätzlich wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im VGem-Gebäude verwiesen.

(2) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung erfolgt an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in 91719 Heidenheim, Ringstraße 12 (Nebengebäude).

(3) Zu **Info-Zwecken** wird an den folgenden Hauptbekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zusätzlich angeschlagen:

Hechingen, Degersheim, Hohentrüdingen, Rohrach, Westheim, Ostheim, Hüssingen, Roßmeiersdorf, Polsingen 2 x, Döckingen, Ursheim, Trendel

§ 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder

(1) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung. Auswärtige, nicht am Sitzungsort wohnende, Teilnehmer erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale von 3,00 €.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 3

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,
3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachhaken versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 4 Nr. 2,
4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

(5) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wird für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt.

(6) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Schulverbands Hahnenkamm vom 07.07.2020 außer Kraft.

Heidenheim, 30.06.2026

Amslinger, Schulverbandsvorsitzender

110 Geschäftsordnung des Schulverbands Hahnenkamm

Der Schulverband Hahnenkamm gibt sich aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2026 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

Inhaltsübersicht:

I. Organe des Schulverbands

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Schulverbandsausschuss und andere Ausschüsse
- § 4 Verbandsvorsitz
- § 5 Vertretung im Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 7 Geschäftsleitung/Kämmerei

II. Geschäftsgang des Schulverbands

- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Öffentliche Sitzungen
- § 10 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 11 Einberufung der Sitzungen
- § 12 Anträge
- § 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit
- § 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Weitere Regelungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes fallen oder durch die Verbandsatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.
- (2) - -

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) ¹ Mitglieder der Verbandsversammlung sind die nach § 4 Abs. 1 der Schulverbandssatzung von den Schulverbandsmitgliedern entsandten Personen. ² Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Schulverbands abzustimmen haben.
- (2) ¹ Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ² Sie können als Zuhörende ohne Mitspracherecht auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ³ Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ⁴ Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. ⁵ In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.
- (3) ¹ Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Mitwirkung in der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. ² Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. ³ Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ⁴ Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetzen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) ¹ Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden grundsätzlich von den Vertretungen in ihrem kommunalen Amt vertreten. ² Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Schulverbandsmitglied bestellten Vertretungen. ³ Diese Vertretungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die von ihnen vertretenen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Schulverbandsausschuss und andere Ausschüsse

- (1) - -
- (2) - -
- (3) ¹ Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen. ² Die Verbandsversammlung kann die von ihr in gesetzten, nicht in der Verbandssatzung vorgeschriebenen Ausschüsse durch Beschluss wieder aufheben.
- (4) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder eines beratenden Ausschusses sind die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz) oder die Stellvertretung in dieser Funktion und weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. ² Die Verbandsmitglieder müssen im Verhältnis ihrer Stimmen oder Stimmanteile oder Sitze in der Verbandsversammlung auch im Ausschuss vertreten sein.
- (5) ¹ Die Verbandsversammlung bestellt unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Verbandssatzung und in dieser Geschäftsordnung auf Vorschlag der Schulverbandsmitglieder

aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung, die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. ² Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung ist unzulässig

§ 4 Verbandsvorsitz

- (1) ¹ Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), vertritt den Schulverband nach außen. ² Der Verbandsvorsitz kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbands (Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm) beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen.
- (2) ¹ Der Verbandsvorsitz bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. ² Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) ¹ Die Befugnis des Verbandsvorsitzes, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ² Der Verbandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (4) ¹ Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ² Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 - 1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
 - 2. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - 3. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 - 4. sonstige Geschäfte, die einen Geldwelt von 3.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung jährlich 3.000,00 (Euro) nicht übersteigt,
 - 5. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
 - 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.
 - 7. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 (Euro), soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - 8. die Entscheidung über die Einstellungen, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Dem Verbandsvorsitz können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 5 Vertretung im Verbandsvorsitz

- (1) ¹ Der Verbandsvorsitz wird in dieser Funktion im Falle einer Verhinderung durch das für seine Stellvertretung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglied vertreten. ² Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzes.
- (2) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Zeit oder auf Dauer seiner Stellvertretung zur selbstständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹ Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitz die Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm mit ihren Beschäftigten zur Seite. ² Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbands. ³ Die Geschäftsstelle unterstützt den Weisungen des Verbandsvorsitzes. ⁴ Der Leitung der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbands im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitz im Einzelfall nicht anderes anordnet. ⁵ Die Geschäftsstelle berichtet halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

- (3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitz vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitz in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. ³Der Verbandsvorsitz beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerung einen Zwischenbescheid.

§ 7 Geschäftsleitung/Kämmerei

- (1) ¹Die Geschäftsleitung/Kämmerei ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. ²Die Aufgaben der Geschäftsleitung/Kämmerei regelt der Verbandsvorsitz mit seinen Anweisungen, bei Bedarf mit einer Dienstordnung. ³Sie sorgt für die Einrichtung und den Betrieb einer weitestmöglich digitalisierten Geschäftsabwicklung. ⁴Sie unterstützt den Verbandsvorsitz in allen seinen Aufgaben. ⁵Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. ⁶Die Geschäftsleitung/Kämmerei trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitz mit der Einladung zu jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte digitalisierte oder schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen.
- (2) ¹Der Geschäftsleitung/Kämmerei obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. ²Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitz nicht im Einzelfall eine andere Schriftführung bestellt.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitz kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung der Geschäftsleitung/Kämmerei übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen. ²Soweit Verpflichtungserklärungen für den Schulverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung/Kämmerei von dem Verbandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.
- (4) ¹Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse ist die Geschäftsleitung/Kämmerei befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 3.000,00 (Euro) im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer schnellen Erledigung bedarf. ²Sie unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitz.
- (5) ¹Die Geschäftsleitung/Kämmerei bereitet schriftliche Vorträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. ²Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen. ³Soweit Verpflichtungserklärungen für den Schulverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung/Kämmerei von dem Verbandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.
- (6) ¹Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten für das verbandseigene Personal und führt die Personalakten. ²Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

II. Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitz. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ²Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. ²Der Antrag ist zu begründen und muss 15 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitz vorliegen. ³Der Verbandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Perso-

nen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

- (5) ¹Der Verbandsvorsitz handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

§ 9 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse haben alle Interessierten Zutritt nach Maßgabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Sitzplätze. ²Bei Bedarf wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für angemeldete Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie können vom Verbandsvorsitz zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbands, sonstige Sitzungsbeteiligte und Zuhörende müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörende aus dem Sitzungssaal verweisen, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören.

§ 10 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
 2. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
 3. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 4. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich scheint.
- (3) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist.

§ 11 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzes zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und eine Tagesordnung mit den einzelnen und konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.
- (2) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbands oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) ¹Der Verbandsvorsitz informiert mit der Ladung die Öffentlichkeit über Termin, Ort und wesentliche Tagesordnungspunkte. ²Den lokalen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 12 Anträge

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich oder elektronisch beim Verbandsvorsitz ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Antragstellende haben in der Sitzung das Recht zur mündlichen Begründung des Antrags und zu einer Schlussäußerung. ³Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem die Antragstellenden nicht angehören.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. ²Die Antragsteller begründen zu Beginn der Sitzung mündlich die

Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird die Dringlichkeit bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, ist nach Absatz 2 zu verfahren.

- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Verbandsvorsitz erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandssatzung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit ihrer Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) ¹Der Verbandsvorsitz, die Leitung der Geschäftsstelle oder eine gesondert für die Berichterstattung bestellte Person erläutert den Sachverhalt des einzelnen Sitzungsgegenstandes. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses oder Gremiums ist bekanntzugeben.
- (6) Soweit erforderlich werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzes oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertretungen oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitz vor dem Aufruf des betroffenen Punktes der Tagesordnung unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen nur dann sprechen, wenn der Verbandsvorsitz ihnen das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Verbandsvorsitz entscheidet über die Reihenfolge, wobei der Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrags unverändert lassen,
 3. die Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) ¹Der Verbandsvorsitz, die berichterstattende und die antragstellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Verbandsvorsitz die Beratung.
- (7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Verbandsvorsitz mit einem Ordnungsgeld belegt werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz bis zu einer Höhe von 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro fest.
- (8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es dazu nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
 4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. früher gestellte Anträge.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
- (4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitz zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (6) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet. ⁴Für die Abstimmungen können Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt werden, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung

- (1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitz über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.
- (2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitz mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.
- (3) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitz die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Niederschrift

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. ³Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) ¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitz und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzes zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Niederschriften aller Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einsehen und sich Kopien der öffentlichen

Sitzungen erteilen lassen. ²In Angelegenheiten der Rechnungsprüfung können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Schulverbandssatzung und des KommZG mit den Verweisen auf die GO.
- (2) Die Bekanntmachungen (Satzungen/Verordnungen) des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. An der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in 91719 Heidenheim, Ringstraße 12 (Nebengebäude) wird auf die Bekanntmachung verwiesen, zusätzlich wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im VGem-Gebäude verwiesen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag

vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung erfolgt an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in 91719 Heidenheim, Ringstraße 12 (Nebengebäude). ³Zu Info-Zwecken wird an den folgenden Hauptbekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zusätzlich angeschlagen:

Hechingen, Degersheim, Hohentrüdingen, Rohrach, Westheim, Ostheim, Hüssingen, Roßmeiersdorf, Polsingen 2 x, Döckingen, Ursheim, Trendel

- (4) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält einen Ausdruck dieser Geschäftsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung des Schulverbands Hahnenkamm tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbands Hahnenkamm vom 07.07.2020 außer Kraft.

Heidenheim, 30.06.2026

Amslinger, Schulverbandsvorsitzender